

B e g r ü n d u n g

zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" vom 16. März 1992

1. Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16.10.1981 - Az.: 35.2.1-2.4-80 - genehmigt.

Die Rechtskraft trat nach Vollzug der Schlußbekanntmachung am 25.11.1981 ein.

2. Änderungsanlaß

Herr Josef Siepe-Heeren, 5952 Attendorn-Ennest, Milstenauer Str. 18, teilt mit Schriftsatz vom 25. März 1991 die Absicht mit, auf dem Hofgrundstück Gemarkung Attendorn, Flur 27, Flurstück 339, ein Einfamilienhaus zu errichten.

Gleichzeitig wird darum, durch eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen.

Das Grundstück des Herrn Siepe-Heeren liegt innerhalb der als Dorfgebiet MD festgesetzten Baufläche.

Die Stadt Attendorn hatte zunächst eine über den Antrag des Herrn Siepe-Heeren hinausgehende Mischbauflächenausweisung im Planentwurf vorgesehen.

Nach Vorabstimmung der Planung teilte das Gewerbeaufsichtsamt Siegen durch Schriftsatz vom 30.04.1991 mit, daß gegen die Änderung des Bauleitplanes und die Ausweisung von MI-Flächen aus der Sicht der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe - Kreisstelle Olpe - hat in der Stellungnahme zum Bauvorhaben des Herrn Siepe-Heeren am 16.12.1991 geäußert, bei dem Baugrundstück Gemarkung Attendorn, Flur 27, Flurstück 339, handele es sich um ein Hofgrundstück des Betriebes. Von der natürlichen Zweckbestimmung her müsse ein solches Grundstück weitestgehend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, um die Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes sicherzustellen. Eine Inanspruchnahme für Bauzwecke müsse sich bei derartigen Grundstücken in geringem Rahmen halten und sollte sich auf die agrarstrukturell weniger relevanten Teilflächen beschränken.

Dies führte zu einer Festsetzung einer erweiterten überbaubaren Fläche östlich anschließend an die überbaubare der bestehenden Baulichkeiten für die Errichtung von weiteren Gebäuden.

3. Städtebauliche Situation

Durch die Festsetzung einer weiteren überbaubaren Fläche für die Errichtung von Einfamilien-/Doppelhäusern auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 27, Flurstück 339, wird die städtebauliche Planaussage nicht wesentlich verändert. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

4. Inhalt der Änderung

Im Bauleitplan Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" wird auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 27, Flurstück 339, eine weitere überbaubare Fläche für die Errichtung von weiteren Gebäuden festgesetzt.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im nordöstlichen Bebauungsplanbereich der Milstenauer Straße und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 27, Flurstück 339.

6. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalpflegerische Belange werden durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" nicht tangiert.

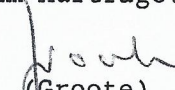
7. Darstellung der Umweltsituation

Eine Änderung der Umweltsituation tritt durch die o. a. Planungsinhalte nicht ein.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16. März 1992.

Attendorn, 17. März 1992

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

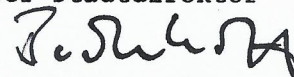

(Groote)
Baudezernent



Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16. März 1992 gebilligt.

Attendorn, 17. März 1992

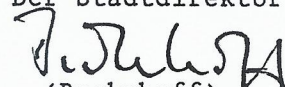
STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor


(Beckehoff)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung, ist am 27.06. 1992 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 29. Juni 1992

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor


(Beckehoff)